

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.
N^o 101. Dienstag, den 28. December 1875.

Verordnung, die Anberaumung eines Präclufivtermins für die Gültigkeit der Königlich Sächsischen Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 betreffend.

Nachdem durch die Verordnung vom 12. Juni d. J. (Seite 267 des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1875) bereits ein öffentlicher Aufruf ergangen ist, die auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (Seite 53 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) ausgegebenen Königlich Sächsischen Kassenbillets bis Ende dieses Jahres zur Einlösung zu bringen, wird nunmehr zur Ausführung des Gesetzes vom 8. v. Mts. wegen Anberaumung eines Präclufivtermins für die Gültigkeit der gedachten Kassenbillets Folgendes verordnet.

§ 1. Die Einlösung der Kassenbillets der Creation vom Jahre 1867 bei der **Finanzhauptcasse alhier** und bei der **Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig** bleibt noch bis mit dem **30. Juni 1876** gestattet. Ueberdies sind sämtliche **Haupt-Zoll- und Steuer-Ämter**, mit Ausnahme des Haupt-Zoll-Amtes zu Leipzig und des Hauptsteueramtes zu Dresden, ermächtigt worden, bis dahin noch dergleichen Kassenbillets gegen Reichs- oder Landesmünze oder im Falle des Einverständnisses der Empfänger gegen andere Valuta insoweit umzutauschen, als ihr Kassenbestand die Füglichkeit dazu gewährt. Vom 1. Juli 1876 ab sind alle bis dahin nicht eingelöste derartige Kassenbillets in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. v. Mts. gänzlich als werthlos zu betrachten. Eine nachträgliche Einlösung derselben kann nicht weiter stattfinden.

§ 2. Diejenigen Staatskassen, welche nicht Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse direct einliefern, sowie andere öffentliche Kassen haben die bis Ende des jetzigen Jahres angenommenen Kassenbillets der vorgedachten Art längstens bis Ende Januar 1876 an eine Ueberschüsse direct einliefernde Kasse einzuliefern oder bei einer solchen Kasse oder bei der Finanzhauptkasse umzutauschen. Die Staatskassen aber welche Ueberschüsse an die Finanzhauptkasse direct einliefern, — mit Ausschluß der nach § 1 zur Einlösung von Kassenbillets bis zum 30. Juni 1876 ermächtigten Haupt-Zoll- und Steuer-Ämter, an welche wegen Einlieferung der Kassenbillets besondere Anweisung ergeht — haben die bei ihnen angesammelten Kassenbillets längstens bis zum 15. Februar 1876 an die Finanzhauptcasse auf Ueberschußgelder einzusenden oder bei dieser Kasse umzutauschen.

§ 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen weiter eingezogenen Kassenbillets werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden.

Dresden, den 11. December 1875.

Finanz-Ministerium.
v. Frisen.

v. Brück.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 249 des hiesigen Tageblattes erschienene Bekanntmachung vom 20. October ds. Js., nach welcher das Weißner Tageblatt vom 1. November ds. Js. an zum Amtsblatt der unterzeichneten Amtshauptmannschaft bestellt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1876 ab, Anordnungen und Bekanntmachungen der unterzeichneten Behörde in der Regel nur durch genanntes Amtsblatt veröffentlicht werden.

In Rücksicht darauf wird es erforderlich werden, daß sämtliche Gemeinden des hiesigen Bezirks das fragliche Blatt von gedachtem Zeitpunkt ab halten.

Weißner, am 22. December 1875.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
Schmiedel.

Ein sächsischer Geistlicher über die Civilehe.

Am 20. December hielt Herr Pastor Günersdorf zu Leuben bei Laubegast einen Vortrag über das Reichsgesetz vom 9. Februar d. J., die Beurkundung des Personenstandes betreffend, und über die darauf bezügliche sächsische Einführungsverordnung vom Monat November d. J. Der Vortrag nahm zu dem Reichsgesetze in so verständlicher Weise Stellung, daß er hier wohl einer eingehenderen Berücksichtigung werth ist, zumal da die sächsische Geistlichkeit sich im Allgemeinen dem Gesetze nicht günstig gezeigt hat.

Nachdem der Redner für die immerhin zahlreiche Betheiligung gedankt, erklärte er den Zweck seines Vortrages dahin, daß es Pflicht sei, zur Erläuterung des Gesetzes beizutragen, um Mißverständnissen, die in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitet zu sein scheinen, vorzubeugen.

Noch vor der Verkündung des Gesetzes sollen Leute aus seiner Pfarochie bei ihm gewesen sein und gefragt haben, ob denn wirklich vom 1. Januar 1876 an nicht mehr getauft und getraut werden dürfe.

Der Vortragende suchte historisch nachzuweisen, wie die Reichsregierung dazu gekommen, dieses Gesetz einführen zu müssen. Bis Ende vorigen Jahrhunderts wurden die Kirchenbücher von den Pfarrern nur als Privatnotizen und sehr mangelhaft geführt. Der Redner illustrierte dies durch Vorlegung des ältesten Leubner Kirchbuches aus

dem Anfange des 16. Jahrhunderts und durch Verlesung einiger Notizen daraus, welche nicht ohne kulturhistorisches Interesse waren. Auf solche, Privatweden dienende nachlässig und unvollständig geführte Kirchenbücher war bis dahin der Staat bei seinen statistischen Arbeiten über den Stand der Bevölkerung angewiesen. Durch ein Gesetz von 1799 wurden die Kirchenbücher vom Staate zu höheren Zwecken herangezogen und die Kirchendiener angewiesen, bei ihren kirchlichen Handlungen nach bestimmten Vorschriften zu verfahren. Dieses kontraktliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche wird durch das gegenwärtige Gesetz gelöst.

Veranlassung dazu war die Nothlage, in die sich eine Anzahl deutscher Landschaften seit dem Beginne des Kirchenkampfes versetzt sahen. Das Reich wurde auf Andringen Baierns und einiger preuß. Provinzen, wo die Anduldsamkeit und der Widerstand der Kirche gegen staatliche Bestimmungen am schärfsten hervortraten, veranlaßt, Abhilfe zu schaffen.

Schon vor einigen Jahrzehnten habe der Staat durch das Dissidentengesetz einigen Mißständen abzuhelfen gesucht, welche sich bei den gemischten Bewohnern der Großstädte einstellten, so oft sie in die Lage kamen, irgend eine Handlung vorzunehmen, welche bis heute mit der Kirche verbunden war. So durch die Nothwendigkeit der veränderten Zeitverhältnisse und durch den Widerstand einzelner Kirchendiener gegen Staatsgesetze gedrängt, kündigten die Reichsregierungen den Vertrag und überließen der Kirche, ihre Geschäfte selbst zu be-
sorgen.